Miscellanea 893 M
229

Decretum

Der anwesendē Chur: Fürstlich: vnd Gräfflichen / wie auch der Statt Franckfurt Abgeordneter vnd Deputirten / dero in diesem Correspondentz Distrikt begriffener Judenschafft / vff ihre vberreychte Supplication den Gelt: vnd Müntzwechsel betreffendt / zugestellt den 27/17. Februarj, Anno, &c. 1624.

BIBLIOTECA NACIONAL 1872

Franckfurt bey Johann Schmidlin / Im Jahr 1624.

Decretum

DEmnach die in diesem Müntz Correspondentz Bezirck begriffene Judenschafft/ ab deme dieser Oerter jüngst publicirten Müntz Edict/ vmb deßwillen Supplicando sich beschweret gemacht/ ab solte jhnen der Geltwechsel dardurch gesperrt/ vnd gleichsam gar abgeschnitten worden seyn/ vnd gleichwol in jetzt berührter Müntzordnung/ einiges Wechsels mit dem wenigsten Wort nicht gedacht/ sonder wie lauter vnd klar/ ab der eingegebenen Supplication zu vermercken/ von jhnen den Supplicanten dahin gezielet wirdt/ damit sie vnter solchem schein ein Riß in mehrgedacht Müntz Edict machen/ davon sich außzähmen/ vnd die grobe Sorten vnter der Hand/ heutt mit einem/ vnd morgen mit einem andern Creutzer/ zu ersteigern Vrsach gewinnen mögen/ Hergegen aber die eusserste Notturfft erfordert/ daß obberührte Müntzordnung gehandhabt/ vnd den Judischen Practicken/ vnd allen Privat Steigerungen/ so viel jmmer möglich/ abgewehret/ vnd vorgebawet werde.

Als haben die anwesende/ vnd allhie versamblete Chur: vnd Fürstliche/ wie auch Gräffliche/ vnnd deß Heyl. Reichs Statt Franckfurt abgeordnete Räthe vñ Deputirte, diesen Puncten in reiffe Berathschlagung gezogen/ vñ jre vffgegebene Instruction einander verträwlich eröffnet/ vnd endtlich vor eine Notturfft ermessen/

ressen / dz man die supplicirende Judenschafft mit einer gewissen Wechselordnung versehen solte / wie hernach folget.

Nemblich vnd zum ersten / Sollen die Wechsel / welche von einem Marck oder Meß zu der andern / oder auch auß einem Land in das ander vbermacht / vnd zum Exempel / von Franckfort nach Anttorff / oder von Nürnberg / Straßburg / vnnd Augspurg / in Italien / Franckreich / Hispanien / vnd Polen / gebt vnnd getrieben zu werden pflegen / den supplicirenden Juden zugelassen seyn / doch dero gestalt / daß kein vbermässiger Wucher darbey gesucht / sondern vor Mühe / Arbeit / Costen / vnd Gefahr / ein geringes vnd leidliches genommen vnd gegeben werde.

Zum andern / sol jhnen den Supplicanten an Orthen vnd Enden / da sie angesessen / wie auch zu den Franckfurter Meßzeiten / gute grobe silberne vnd guldene Reichs Sorten / gegen guten groben / güldenen vnnd silbernen Reichs Sorten / zu verwechßlen zugelassen seyn / zum Exempel / Goltgülden gegen Reichsthaler / oder Reichsgüldener gegen Goltgülden oder Reichsthaler / doch dz Wucher vnd Betrug zu verhüten / ein wenigers zum Wechsel genommen vnd gegeben werde.

Zum dritten / pflegen angeregte vnd geringhältige grobe In: vnd Außländische silberne vnd güldene Sorten / gegen guten / vnd sonderlich Inländischen / vnd also numismata inexpendibilia pro expendibilibus verwechßlet zu werden / vnnd gleichwol deß Heyl. Reichs heylsame Müntzsatzungen vermögen / daß dergleichen geringhältige vñ ohngerechte In: vnd Außländische Sorten vor keine Werschafft geachtet / noch passirt werden sollen: Als sollen die Supplicanten in jhren Wechseln dergleichen geringhältigen vnd ohngerechten In: vnd Außländischen Sorten / sich allerdings abmassen / dieselbe nicht ferner einschleiffen / oder in schwang vnd gang bringen / ausserhalb der jenigen oben silbern vnnd güldenen Sorten / welche in mehrbemeltem Müntz Edict valuirt vnd zugelassen / Doch mit der abermahlichen Erclärung / daß sie zum

Vff-

Vffwechsel ein geringes vnd leidliches nehmen sollen.

Zum vierten/ werden jeweils kleine Sorten/ als Dreyereutzer/ Halbbatzen/ Pfenning/ Sechß: vnd Dreybätzner gegen groben/ silbernen vnd güldenen Sorten/ verwechselt/ wann aber dergleichen Parthirung vnnd Wechsel in mehr angezogenen Reichs-Constitutionen verbotten/ auch solche kleine Sorten jederzeit/ vnnd sonderlich im jüngsten offtberührtem Müntz-Edict vff eine gewisse Summa restringirt vnd eingezogen: Als sollen die Supplicirende Juden dieses Wechsels der kleinen Sorten gegen der groben/ sich allerdings enthalten/ vnd sonderlich keine frembde kleine Landmüntz/ dieselbe seyen auch geschaffen/ wie sie wollen/ in diesem Correspondentz-Bezirck einschleyffen/ oder auch hauffenweiß/ vnnd in namhaffter Summ/ durchführen.

Zum fünfften/ Damit wegen deß Wörtleins (**wen. y ers**) vnnd (**billigers**) kein Mißverstandt seyn/ oder bey den Supplicanten vorfallen möge/ so sollen dieselben jetzt angezogene Wort vff den allgemeinen Brauch/ redlicher/ vffrechter/ vnnd Erbarer Kauffleuth verstanden werden/ das ist/ was Christliche/ ehrliche Kauff- vnd Handelsleuthe/ ins gemein zum Vffwechsel in obvermellen Fällen nehmen vnd geben/ das sol den Juden vnd mehrers nicht zum Vffwechsel zugelassen vnd verstattet seyn.

Zum sechsten/ nachdemahl es auch ein gantz gefehrlich Werck/ den Juden jhres gefallens Vffwechsel zu nehmen/ zu verstatten/ Als sollen die jenige/ welche in zugelassenen Fällen mit jhnen den Juden wechßlen wollen/ an jhren Sorten/ von Stück zu Stücken/ als vom Reichsthaler **einen**/ oder nach gestalt deß Wechsels/ zum höchsten **anderthalben Creutzer**/ vñ von dem Ducaten zween **Creutzer**/ vnd in vbrigen Sorten nach Aduenant/ abgehen lassen/ vnnd dieselbe wolfeiler geben/ damit ja die Sorten in jhrem ordentlichen Werth nicht gesteigert/ vnnd vielbemeldtes Müntzedict gehandhabt/ vnd bestendiglich fortgepflantzt werden möge.

Zum ſiebenden / Sollen vielbemeldte Supplicanten / bey Verluſt deß Gelts / darumb gehandelt / wie auch deß Außſteuppens vnd Straff nach Ermeſſigung der Obrigkeit / an Leib vnd Gut / obſpecificirten Puncten ohne ferner ſcrupulirens zugehorſamen vnd zu geleben ſchuldig ſeyn.

Schließlich / Weil in deß Heyl: Reichs Policeyordnung / von Anno 1530. außtrücklich vnd heylſamblich verſehen / daß die Juden aller wucherlichen Contracten ſich abmaſſen / vnnd mit ziemblicher Handthierung vnnd Handtarbeit jhre Nahrung ſuchen ſollen / Als werden ſie daran hiemit wolmeynendlich erinnert / ohngezweiffelt ſie dieſer vnd andern vorgangenen Müntzordnungen gehorſamblich zu geleben / oder gebührender ernſter Beſtraffung zu gewarten wiſſen werden.

Decretum Franckfurt in Conſilio der Zuſammengeordneten Correſpondentz Räthen in Müntzſachen / Dienſtags den 27. Februarii, Anno 1624.

99 952589